

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Diplomarbeit
Gewerbeuntersagung

Autor	Beitrag
Conny 20.12.2005 19:28	<p>Hallo!</p> <p>Ich bin Kreisinspektoranwärterin beim Landkreis im 3. Jahr. Zur Zeit absolviere ich meinen letzten Studienabschnitt an der Fh für Verwaltung und Rechtspflege. In dieser Zeit muss ich auch eine Diplomarbeit (Textteil 40 Seiten) schreiben. Mein Thema lautet "Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO". Jetzt steh ich vor dem Problem wie ich die Arbeit interessant gestalten kann und was ich alles in die Arbeit mit einbringe bzw. welche Themenbereiche zur Zeit interessant sind. Zudem soll die Arbeit einen Praxisbezug haben.</p> <p>Für alle Anregungen und Ideen für meine Diplomarbeit bin ich dankbar.</p>
Jörg Wiesemeier 21.12.2005 07:58	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>ich habe für Seminare Muster von Ordnungsverfügungen zusammengestellt. Die kann ich dir bei Interesse zumailen.</p> <p>Neben den "normalen" GU-Verfahren sind z. Zt. Untersagungen gegen Ltd. aktuell. Zum Einen handelt es sich um jetzt anerkannte Gesellschaftsform, zum Anderen glauben viele unzuverlässige Gewerbetreibende, dass wir ihnen dann nichts anhaben können.</p>
Sven Rothe 21.12.2005 09:54	<p>Guten Morgen aus Berlin,</p> <p>aktuell und interessant wäre auf jeden Fall der Themenkomplex "Gewerbeuntersagung im Gaststättenbereich"...</p>
Boshamer 21.12.2005 11:30	<p>...was aber nicht unter den 35 GewO fällt....</p>
Sven Rothe 21.12.2005 11:39	<p>quote----- Original von Boshamer ...was aber nicht unter den 35 GewO fällt.... -----</p> <p>Oh doch, denn ich hatte extra den Themenkomplex "Gewerbeuntersagungen im Gaststättenbereich" benannt. Demzufolge wären folgende Konstellationen denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erlaubnisfreie Gaststätte: Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO 2. erlaubnispflichtige Gaststätte: Widerruf der Erlaubnis nach § 15 GastG 3. erlaubnispflichtige Gaststätte iVm. mit einer erlaubnisfreien Tätigkeit: Widerruf der Erlaubnis nach § 15 GastG iVm. einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO...
Boshamer 21.12.2005 11:51	<p>O.K., in der Konstellation geht das.</p>
Jörg Wiesemeier 21.12.2005 12:07	<p>Ziffer 3. passt aber nicht.</p> <p>Entweder habe ich ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe, dann kommt nur § 15 GastG in Frage oder ich habe einen erlaubnisfreien Betrieb, dann ist § 35 GewO dran. Wir hatten die Diskussion schon unter der Rubrick "Widerruf von Erlaubnissen" oder so ähnlich.</p>

Autor	Beitrag
Hubert Steinmetz 21.12.2005 12:11	Herr Wiesemeier: Ihre Meinung! Das haben wir doch nun wirklich ausführlich diskutiert, wir sind immer noch anderer Meinung (wie an anderer Stelle ausführlich begründet). So lange es da nicht die ersten Urteile gibt, können wir uns gerne weiterstreiten.
Jörg Wiesemeier 21.12.2005 12:17	Hallo, Herr Steinmetz, wir werden uns doch nicht kurz vor Weihnachten prügeln, oder? :D Dann sehen wir unterm Baum so zerfleddert aus! Ich denke, es wird in dem Bereich keine durchgreifenden Urteile geben. Bevor die kommen, ist das GastG futsch! :heul:
Hubert Steinmetz 21.12.2005 12:20	Nein, natürlich nicht! :D Und in punkto zu erwartende Urteile gebe ich Ihnen recht, bis dahin ist das GastG wohl mitsamt dem Weihnachtsbaum im neuen Jahr entsorgt worden.
Sven Rothe 21.12.2005 12:32	quote----- Original von Jörg Wiesemeier Ziffer 3. passt aber nicht. Entweder habe ich ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe, dann kommt nur § 15 GastG in Frage oder ich habe einen erlaubnisfreien Betrieb, dann ist § 35 GewO dran. Wir hatten die Diskussion schon unter der Rubrick "Widerruf von Erlaubnissen" oder so ähnlich. ----- Es wäre wirklich schön, wenn die Welt nur in schwarz und weiß einzuteilen wäre... Rein rechtlich gesehen, sind Gaststätten, die ab dem 01.07.2005 sowohl Getränke als auch Speisen verabreichen, in einen erlaubnispflichtigen (alkoholische Getränke) und erlaubnisfreien Teil (alkoholische Getränke und Speisen) einzuteilen. Daher würde ein Erlaubniswiderruf nur dazu führen, dass der Ausschank von alkoholischen Getränken untersagt und damit verboten ist. Der nunmehr noch immer legal weiterzubetreibende erlaubnisfreie Teil muss daher mittels § 35 GewO untersagt werden. Aber auch in anderen Konstellationen ist die Verbindung von § 15 GastG und § 35 GewO denkbar. Die Gewerbetreibenden sind ja sehr erfindungsreich bei der Wahl ihrer Tätigkeiten. Beispiele dafür wären die Schankwirtschaft in Verbindung mit einem Lieferservice oder auch die Schankwirtschaft in Verbindung mit einem "Brauereifanshop usw... Es lebe die Vielfalt...;-)

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 371 210">Kramer-Cloppenburg 21.12.2005 12:54</p>	<p data-bbox="403 147 1410 210">Hallo! ... und ein freundliches :moin: zu diesem, allseits beliebten und immer wieder gern genommenen Thema!!</p> <p data-bbox="403 248 1481 412">Wie die Kollegen Wiesemeier und Steinmetz zu recht ausführen, haben wir diesen Punkt bereits an anderer Stelle ausführlich diskutiert und ich habe mir teilweise den Feierabend damit versaut, eine umfangreiche Stellungnahme aufgrund eines Seminars beim nicht ganz weit entfernten Studieninstitut ins Forum zu stellen. :brief:</p> <p data-bbox="403 450 1474 584">Es ist ja möglich, dass ich mich schon wieder täusche, aber ich vermute, dass der Vorsitzende Richter der zuständigen Kammer des für mich zuständigen Verwaltungsgerichts, die über solche Sachen letztlich entscheidet, schon ein wenig rechtlich bewandert sein dürfte, oder ?(</p> <p data-bbox="403 622 1422 757">Also, ich zumindest kann ruhigen Gewissens davon ausgehen, dass die vom Kollegen Wiesemeier und jetzt auch von mir (nachdem ich zuvor auch eine andere Auffassung vertreten habe) vertretene Rechtsauffassung zumindest in der ersten Instanz wohl nicht gerügt wird. :D</p> <p data-bbox="403 795 1453 857">Aber vielleicht kommt ja die liebe Kollegin im Rahmen ihrer Diplomarbeit zu dem Ergebniss, dass wir alle total und vollständig daneben liegen, wer weiß??</p> <p data-bbox="403 896 1453 992">Für Ihre Arbeit würde ich ihr auf jeden Fall das Studium der Abhandlungen im Kommentar Landmann/Rohmer zur Gewerbeordnung ans Herz legen. Liest sich m. E. sehr flüssig und ist vor allen Dingen verständlich. :)</p> <p data-bbox="403 1030 1481 1227">Ein gutes Thema wäre neben der Untersagungsverfügung gegen eine Ltd. (Vorschlag des Kollegen aus dem Nabel der Welt!) auch die Frage, ob Veranstalter von Werbeverkaufsveranstaltungen, Kaffeefahrten usw. gewerberechtlich unzuverlässig sind, wenn diese die Veranstaltungen nur planen und organisieren, aber nicht selbst durchführen und in diesem Zusammenhang an die Vorgaben der Veranstalter gebunden sind??</p> <p data-bbox="403 1265 1481 1664">Ach ja, vielleicht noch ganz kurz dazu: aufgrund der Rechtsauffassung der Handwerkskammer und der ehemals zuständigen Bezirksregierung (nach Rücksprache mit dem Land) durfte sich die Kommune, bei der ich vor meiner jetzigen Tätigkeit im gleichen Sachgebiet eingesetzt war, in einem handwerksrechtlichen Untersagungsverfahren nach einer entsprechenden Weisung des Landes vor dem o. g. Verwaltungsgericht eine "blutige Nase" holen. Wir waren damals halt nicht der Auffassung des Landes und der Kammer gewesen, aber die Weisung hat uns nun mal (weil GewO und HwO ja Bundesrecht sind) gezwungen, den Klageweg zu beschreiten. Nach der Gerichtsentscheidung waren wir genauso klug wie zuvor aber alle, die zuvor anderer Auffassung waren, waren wesentlich klüger. Nur leider blieben die Kosten für das Verfahren bei der Kommune hängen!</p>

Autor	Beitrag
<p>Antonia Thien 21.12.2005 14:04</p>	<p>Hallo Conny,</p> <p>aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass je aktueller der Bezug ist, desto mehr points werden auch verteilt.</p> <p>Daher sind die Themenvorschläge bezügl. der Ltd. und der Untersagung im Gaststättenrecht auch wirklich super. :anbeten: Zusätzlich würde ich noch ein Thema anreißen, dass zwar nicht brandneu ist, aber bei dem sich selbst die Dozenten nicht einig sind (jedenfalls nicht in Hannover). Gem. § 35 Abs. 1 GewO muss die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder..... erforderlich sein. Ob hier der GdV insgesamt zu prüfen ist, ist in Hannover umstritten. Dort einigt man sich eher, wenn überhaupt, auf die Verhältnismäßigkeit i.e.S. Solche "Streitpunkte" anzusprechen und sich dann fundiert für eine Alternative zu entscheiden, bringt nach meiner Erfahrung erhebliche Pluspunkte.:)</p> <p>Zu dem Knackpunkt "Untersagung im Gaststättenrecht", bei dem die Meinungen differieren, kann ich Ihnen nur raten, diese verschiedenen Meinungen darzulegen und sich letztendlich der Ansicht von Herrn Rothe anzuschließen. Ich möchte jetzt keinesfalls die anderslautenden Meinungen ignorieren, auch wenn ich persönlich sie für nicht richtig halte (nichts gegen einen bestimmten Richter, aber ich verweise auf Kopp/Ramsauer, Suckow/Weidemann, Michel/Kienzle/Pauly, den Städtetag und das Nds. Ministerium), aber, da Sie aus Niedersachsen kommen, sollten Sie allein schon aus taktischen Gründen die Meinung des Nds. Ministeriums vertreten (Mitteilung vom 05.12.05 von Herrn Ernst; wird Ihnen Ihre Kreisverwaltung sicherlich zur Verfügung stellen), denn das ist in der Regel das, was die Dozenten hören wollen.</p> <p>@ Kollegen: Ich möchte um Himmels willen keine neue Diskussion zu diesem Thema entfachen, denn das hatten wir ja schon bis zum:wand: . Mein Statement ist einfach nur ein persönlicher Tipp auf Grund der gemachten Erfahrungen mit Hannoveraner Dozenten.</p> <p>Zudem sind in diesem Zusammenhang der bereits genannte Kommentar von Kopp/Ramsauer, das "Allgemeine Verwaltungsrecht" von Suckow/Weidemann (haben Sie doch sicherlich?!), Kommentar Michel/Kienzle/Pauly zu § 8 GastG (Gegenstandslosigkeit von Erlaubnissen nach Änderung der Rechtslage) empfehlenswert. Haben Sie auch den Brühl, Kunze und Maurer? Besonders Maurer und Brühl sind sehr gut. Der von Herrn Kramer vorgeschlagene Landmann/Rohmer ist auch sehr gut, m.E. verständlicher als der Friauf.</p> <p>Schöne Grüße aus Meppen Antonia Thien</p>
<p>Sven Rothe 21.12.2005 14:11</p>	<p>Danke Ihnen Frau Thien,</p> <p>ich möchte dazu lediglich anmerken, dass das nicht nur meine Ansichten, sondern auch die Ansichten u. a. des Vorsitzenden Richters des Verwaltungsgerichts Berlin sind...</p>

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 21.12.2005 14:18	<p>Hallo, Frau Thien!</p> <p>Ihre Vorschläge sind gut und Klasse und gemeinsam sollte es uns doch gelingen, die angehende Kollegin mit entsprechendem Handwerkszeug (die von Ihnen genannten Kommentare etc.) auszustatten, oder ?(</p> <p>Und wenn gewünscht wird, könnte ich ihr auch die Handreichungen, die wir beim o. g. Seminar erhalten haben und in dem zig Kommentarstellen und Gerichtsentscheidungen festgehalten sind, in Kopie zur Verfügung stellen. Ich glaube, der zuvor zitierte Richter hätte nichts dagegen, oder?? :rolleyes:</p> <p>Wenn wir hier alle unterstützend tätig werden, könnten wir dann doch vielleicht sogar gemeinsam von den Erkenntnissen der jungen Kollegin profitieren. Also, im Rahmen meiner Möglichkeiten will ich gerne helfen!</p>
Sven Rothe 21.12.2005 14:48	<p>quote----- Original von Kramer-Cloppenburg Hallo! ... und ein freundliches :moin: zu diesem, allseits beliebten und immer wieder gern genommenen Thema!!</p> <p>Wie die Kollegen Wiesemeier und Steinmetz zu recht ausführen, haben wir diesen Punkt bereits an anderer Stelle ausführlich diskutiert und ich habe mir teilweise den Feierabend damit versaut, eine umfangreiche Stellungnahme aufgrund eines Seminars beim nicht ganz weit entfernten Studieninstitut ins Forum zu stellen. :brief:...</p> <p>-----</p> <p>Ich habe die Abhandlung durchaus gelesen, die bezog sich jedoch vornehmlich auf die sogenannten "alten" Erlaubnisse" und ihre mögliche Erledigung. Vielleicht habe ich mich missverständlich ausgedrückt, aber dies war eigentlich nicht Gegenstand meiner obigen Ausführungen...</p> <p>Darüber hinaus kommen Sie in Ihrer Abhandlung ebenfalls zu dem Schluss, dass ein erlaubnisbedürftiges Gewerbe widerrufen, ein erlaubnisfreies jedoch untersagt werden muss. Insofern sind wir uns völlig einig. Mir will nicht einleuchten, warum diese zwei Verfahren zwingend getrennt und vor allem nacheinander zu führen sein sollen und nicht miteinander verbunden werden dürfen. Schließlich wäre in einem derart zu entscheidenden Fall (um es deutlicher zu machen: Erlaubnis und Gewerbeanzeige nach dem 01.07.2005) die tatsächlich ausgeübte Gewerbetätigkeit doch ein Verbund aus erlaubnispflichtiger und lediglich anzeigepflichtiger Tätigkeit mit den jeweils unterschiedlich rechtlichen Vorgaben/Grundlagen???</p>
Boshamer 21.12.2005 14:50	<p>...und das wäre dann die erste länderübergreifende Zusammenarbeit, die nicht nur im §-Dschungel verschwindet, sondern richtig konstruktiv was bringen würde und sich nicht nur auf bla-bla beschränkt...</p>

Autor	Beitrag
Kai-Uwe Christiansen 21.12.2005 15:06	<p>Mann, ich kann mich noch erinnern, als ich meine Diplomarbeit auf einem 486 SX 25-Prozessor eingehämmert habe und Visionen von Internet-Foren mit deutschlandweitem Erfahrungsaustausch nur von ein paar "Spinnern" verbreitet wurden. :D</p> <p>Also Conny, in dem Sinne herzlichen Glückwunsch zu diesem überaus ergiebigen Thema und nochmal Glückwunsch, dass du hier im Forum gelandet bist, ich denke viel bessere (und hilfsbereitere) Ansprechpartner aus der Praxis wirst du wohl kaum finden.</p> <p>P.S.: Auch wenn wir uns hier virtuell ab und zu in die Wolle kriegen, keine Panik, das gehört in unserem Geschäft dazu, denn wie heißt es doch: "Zwei Juristen und drei Meinungen" (obwohl glaube ich keiner von uns ausgebildeter Jurist ist, passt der Spruch auch hier!)</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 21.12.2005 22:37</p>	<p>Hallo Conny,</p> <p>...und natürlich erst einmal :willkommen: im Forum !!!</p> <p>Der Kollege Christiansen hat das wirklich sehr schön formuliert. :applaus:</p> <p>@ all Ich denke wir sollten in diesem Therad vor allem versuchen, unserem newcomer reichlich Futter für die Diplomarbeit zu verschaffen.</p> <p>Zu unserem "Lieblingsthema" können wir den "Schlagabtausch" ja an noch anderer Stelle weiterführen. :box:</p> <p>@ conny Ich denke auch, dass Du wirklich ein hochinteressantes Thema abgefaßt hast, bei dem - wie Du siehst - auch unter den "Routiniern" :D schon mal die Fetzen fliegen.</p> <p>Zwei Dinge hätte ich aus meiner Praxis als diskussionswürdig beizusteuern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Du solltest das Verhältnis zwischen Insolvenzrecht und Gewerbeuntersagung im Hinblick die Themenbereiche Altschulden des Betroffenen, Wiedergestattung und Restschuldbefreiung hin beleuchten. Hierzu gibt es u.a. eine interessante Abhandlung im Gewerbearchiv 2/2004, S. 53 von Dr. jur. Hans Werner Forkel (Link zum Inhaltsverzeichnis)2. Du solltest hinterfragen, welchen Sinn eine Gewerbeuntersagung macht, wenn bei einer Gewerbeanmeldung einer erlaubnisfreien Tätigkeit (und dies ist ja der (Haupt)anwendungsbereich des § 35) von der Verwaltungsbehörde in der Regel kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt wird (werden darf) :schimpf: . <p>Ich habe auf diese Art regelmäßig wiederkehrend Fälle zu bearbeiten, von denen ich erst erfahre (Kenntnis von der rechtskräftigen Untersagung durch eine andere Behörde erlange), wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist und eine erneute Schädigung von Privatpersonen oder der öffentlichen Hand (neue Steuerschulden...) erfolgt ist.</p> <p>Wird hier die richtige Seite geschützt???? :wut:</p> <p>So - nun wünsche ich viel Erfolg beim Zusammentragen der Themenkomplexe. Ich denke unsere Foren-Mitstreiter werden Dir - wenn Du Fragen hast - gern mit Rat und Tat zur Seite stehen.</p> <p>Freundliche Grüße aus dem Spreewald</p> <p>R. Land</p>

Autor	Beitrag
Raindancer 22.12.2005 22:07	<p>quote----- Original von René Land ... 1. Du solltest das Verhältnis zwischen Insolvenzrecht und Gewerbeuntersagung im Hinblick die Themenbereiche Altschulden des Betroffenen, Wiedergestattung und Restschuldbefreiung hin beleuchten. ... 2. Du solltest hinterfragen, welchen Sinn eine Gewerbeuntersagung macht, wenn bei einer Gewerbebeanmeldung einer erlaubnisfreien Tätigkeit (und dies ist ja der (Haupt)anwendungsbereich des § 35) von der Verwaltungsbehörde in der Regel kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt wird (werden darf) :schimpf:. ... -----</p> <p>Da kann ich nur zustimmen. Eine Arbeit über Untersagungen ohne § 12 GewO und Wiedergestattung wäre wohl unvollständig. Zumal in der tägl. Arbeit derartige Fälle immer häufiger auftauchen.</p> <p>Aber wichtig scheint mir auch die Abgrenzung: Untersagung des ausgeübten Gewerbes (IST-Vorschrift) und erweiterte Untersagung - alle Gewerbe, Vertreter, Betriebsleiter (KANN-Vorschrift, Ermessen !!). Ebenso dürften auch Zwangsmittel und sofortige Vollziehung zu behandeln sein.</p> <p>Gruß Ralf</p>
Conny 04.01.2006 13:08	<p>Hallo zusammen!</p> <p>ich bedanke mich für die vielen Antworten auf meinen Beitrag... hätte nicht gedacht, das da soviel kommt. :danke:</p> <p>Wie ich jetzt selber schon gesehen habe, gibt es sooo viele Themenbereiche auf die man eingehen kann.... und ich dachte schon ich hätte mir doch das falsche Thema ausgesucht...</p> <p>Ich bin jetzt erstmal die ganze Zeit am Lesen und je mehr ich lese, desto mehr erscheint mir als wichtig.</p> <p>Muss also erstmal gucken, was ich jetzt genau in die Arbeit einbringen will.</p> <p>wenn ich dann zu konkreteren Fragen komme, melde ich mich wieder</p> <p>Gruß Conny</p>
pmcolonia 07.01.2006 09:19	<p>Hallo Raindancer,</p> <p>da frage ich doch mal, bei wievilen Gewerbebeanmeldung im Jahr du feststellen mußt, dass bereits eine Gewerbeuntersagung zum Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung vorlag. Wieviele Gewerbebeanmeldungen nimmst du im Jahr entgegen?</p>
Flittard 07.01.2006 10:32	<p>Hallo pmcolonia, dein Beitrag ist sicher an die falsche Adresse gelangt. :moin:</p>

Autor	Beitrag
<p>Amber 08.01.2006 13:20</p>	<p>Hallo Flittard</p> <p>*fotzeleimodusan*</p> <p>:respekt: - ausnahmsweise mal richtig gut beobachtet.... - aber vielleicht hat PMColonia mit seiner Frage direkt beide Poster gemeint ????? :kopfkratz:</p> <p>*fotzeleimodusaus*</p> <p>Wobei die Frage an sich schon interessant ist. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass da ein sehr hoher Prozentsatz bei raus kommt.....</p> <p>In diesem Sinne noch ein schönes Wochenende</p>
<p>Flittard 09.01.2006 15:57</p>	<p>quote----- Original von Amber :respekt: - ausnahmsweise mal richtig gut beobachtet.... - aber vielleicht hat PMColonia mit seiner Frage direkt beide Poster gemeint ????? :kopfkratz: -----</p> <p>Amber, es gehört gerade zu meinen Fähigkeiten gut zu beobachten! :brief: :fecht:</p>
<p>René Land 09.01.2006 17:13</p>	<p>Hallo nach Köln,</p> <p>ich denke mal, dass da eher mein Posting gemeint war, das Koll. raindancer zitiert hatte. :D</p> <p>@pmcolonia</p> <p>Ich hatte im letzten Jahr ca. 10 Fälle (Tendenz steigend), bei denen bereits rechtskräftige Untersagungen vorlagen. Das ist gemessen an der Zahl der Anmeldungen (ca. 2000) natürlich ein verschwindend geringer Teil. Aber ich denke, daran kann man es nicht festmachen.</p> <p>Was nützt die Untersagung, wenn der Betroffene (zumindest eine geraume Zeit lang) doch wieder machen kann, was er will? :schimpf:</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p>Amber 09.01.2006 17:26</p>	<p>quote----- Original von Flittard</p> <p>Amber, es gehört gerade zu meinen Fähigkeiten gut zu beobachten! :brief: :fecht: -----</p> <p>.....und dann verschwendest Du Dein Talent im ÖD ???? Bin tief beeindruckt :anbeten:</p> <p>@ Rene Land,</p> <p>da hast Du sicherlich nicht Unrecht.....aber die Situation finde ich z.B. im Reisegewerbebereich noch viel schlimmer. Wenn da einer seine widerrufene RGK nicht zurückgibt ist es doch schon ein verdammt grosser Zufall, wenn er in einer anderen Stadt (oder sogar in derselben, die ihm die Karte widerrufen hat) überhaupt auffällt. Bei Kontrollen legt er doch einfach seine RGK vor und wer will dann wie überprüfen, ob die überhaupt noch gültig ist.....:schimpf:</p> <p>Gruß aus Köln</p>
<p>René Land 09.01.2006 17:36</p>	<p>Hallo Amber,</p> <p>das machen wir - wenn Zweifel bestehen - in aller Regel mit einem kurzen Rückruf bei der ausstellenden Behörde. Meist hat diese Kenntnis davon, ob die Karte noch gültig ist.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Amber 09.01.2006 17:47</p>	<p>Hallo R. Land,</p> <p>wie Du schon sagst "wenn Zweifel bestehen"..... Das fängt doch schon mal damit an, dass sich die Frage stellt, woher die Zweifel kommen. Bei einem konkreten Verdacht ist das ja ok, aber ansonsten ist es m.E. sehr schwer nachzuhalten. Und bei welcher Behörde willst Du nachfragen, wenn Du z.B. am Wochenende kontrollierst ????</p> <p>Ich denke mal, dass es da eine ziemlich große Dunkelziffer gibt, die man nie zu fassen bekommt.</p> <p>Und damit sind wir wieder beim Thema: Letztendlich wirst Du (oder ich oder wir oder wer auch immer :D) die schwarzen Schafe nie ausmisten können.</p>

Autor	Beitrag
René Land 09.01.2006 17:57	<p>Hallo Amber,</p> <p>das klingt ja schon fast ein bisschen nach Resignation :heul: Aber das ist schon richtig - die Dunkelziffer ist sehr hoch und bei Kontrollen am Wochenende hast du keine Chance.</p> <p>Unser größtes Problem liegt momentan bei den "Wanderlagerern". Da habe ich in aller Regel Zweifel :evil:</p> <p>:träum: Um solchen (Ermittlungs-Misständen) aus dem Weg gehen zu können, müsste halt auch am Wochenende eine Abfrage beim GZR möglich sein. :/träum:</p> <p>nicht verzagen...</p> <p>R.L.</p>
Flittard 09.01.2006 20:04	<p>quote-----</p> <p>....und dann verschwendest Du Dein Talent im ÖD ???? Bin tief beeindruckt :anbeten:</p> <p>-----</p> <p>Amber, wer nichts wird, wird Wirt. Wer gar nichts wird, wird Verwaltungsfachwirt :seufz: :kopfkraz:</p>
pmcolonia 13.01.2006 13:17	<p>So ist es halt. Diese Erfahrung kann man auch hier machen. Der Anteil derer, bei denen eine Entscheidung eingetragen ist, ist im Verhältnis zu den "sauberen Kunden" verschwindend gering. Bei rd. 16.000 Anmeldungen, nicht Meldungen insgesamt, kann man sich den Aufwand errechnen. Hinzu kommt auch noch, dass Wiedergestattungen nicht im GZR eingetragen werden. Also sehe ich die Untersagungsentscheidung § 35 GewO und längst hat derjenige eine Wiedergestattung nach § 35 GewO erhalten. Also, Nachfragen etc. Das stell ich mir bei einer kreisangehörigen Gemeinde noch komplizierter vor als bei einer kreisfreien Stadt.</p> <p>Ich bleibe dabei, der ganz § 38 GewO ist eine unheimliche, wirkungslose Verwaltungshürde. Man sollte auf die schlimmen Finger warten und dann mit aller Härte zuschlagen. Konsequenter untersagen und konsequent die Betriebe schließen. Zuwiderhandlungen per Bußgeld mit Gewinnabschöpfung ahnden. Der Griff in die Geldbörse ist da deutlich wirkungsvoller als jede Ordnungsverfügung. Bei Beharrlichkeit Strafanträge stellen.</p>

Autor	Beitrag
<p>Raindancer 13.01.2006 22:52</p>	<p>quote----- Original von pmcolonia Hallo Raindancer,</p> <p>da frage ich doch mal, bei wievilen Gewerbebeanmeldung im Jahr du feststellen muß, dass bereits eine Gewerbeuntersagung zum Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung vorlag. Wieviele Gewerbebeanmeldungen nimmst du im Jahr entgegen? -----</p> <p>Hallöle,</p> <p>und erst mal ein dickes "Sorry" :anbeten:.</p> <p>Ich war in letzter Zeit sehr beschäftigt, Beruf, Weihnachten, Jahreswechsel, Geburtstage. Da blieben mein Compy und Foren ein wenig auf der Strecke. Da ich im Dienst keinen Internetzugang habe, kann ich nur abends in meiner Freizeit hier plaudern. Daher kann ich Dir bedauerlicherweise erst heute antworten. :anbeten:So, und nu Deine Fragen:</p> <p>Ich nehme gar keine Gewerbebeanmeldungen entgegen, das machen die Kolleginnen und Kollegen im Gewerbeamt. Ich sitze hingegen in der Owi/BelVa-Gruppe (Owi, belastende Verwaltungsakte). Auf Kunden mit Untersagung werden wir aufmerksam, weil wir selbst etliche machen und im Gegensatz zu unseren Kunden, die Gew-SB eine gute Erinnerung haben. Die IHK und die HK in Berlin bemerken häufig, dass bei den Weitermeldungen auch Gewerbetreibende mit Untersagung, Widerruf etc. dabei sind. Es gibt auch andere Gründe etc. die zur Kenntnis der GZR-Eintragung führen, hier indes nicht dargestellt werden. :applaus:</p> <p>Wir sind 4 SB, führen zu dieser Frage allerdings keine Statistik. Ich täte mal schätzen, dass im Laufe des Jahres jeder von uns ca. 5 - 8 Fälle hat.</p> <p>Ich finde es nicht erschreckend, dass es diese Fälle gibt, sondern ich bin bestürzt, wenn ich mir vorstelle, wieviele es sind, die wir mangels Nachfrage nicht bzw. mit zeitl. Verzögerung entdecken.</p> <p>Aber noch ne Frage: Zitat: "Also sehe ich die Untersagungsentscheidung § 35 GewO und längst hat derjenige eine Wiedergestattung nach § 35 GewO erhalten." Nehmt Ihr die GZR-Eintragung im (seltenen) Fall der Wiedergestattung nicht aus dem Register?</p>
<p>Jörg Wiesemeier 14.01.2006 17:02</p>	<p>Hallo, pmcolonia,</p> <p>wie raindancer, der arme Kollege ohne dienstl. Internetzugang schon gefragt hat:</p> <p>Lasst ihr die Eintragung "Gewerbeuntersagung" bei einer Wiedergestattung nicht löschen?</p> <p>Wir machen das immer, dann ist die Eintragung wech!</p> <p>Der Text lautet dann: Entscheidung aufgehoben, die Kennziffer lt. 8501!</p> <p>Rechtsgrundlage: § 152 Abs. 1 GewO</p>

Autor	Beitrag
Amber 15.01.2006 11:37	quote----- Original von Jörg Wiesemeierder arme Kollege ohne dienstl. Internetzugang ----- Bei uns hat auch so gut wie keiner einen dienstlichen Internetzugang...ist zu teuer und viel zu gefährlich !!!!!!!:kopfkraz:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH